Satzung

Dachverband „Kongress der Eziden weltweit“

Präambel

Der Kongress der Eziden vertritt die Interessen der ezidischen Nation (Volk) weltweit. Er ist unabhängig von politischen Parteien, respektiert die allgemeinen Freiheiten, Internationale Menschenrechtserklärung und internationale Übereinkommen. Er ist gegen Rassismus, Krieg, Gewalt und setzt sich für die Aufrechterhaltung des ezidischen Volkes, der ezidischen Kultur, der Muttersprache Ezdiki, der ezidischen Symbole, für Bildung, Frauenrechte und Jugendförderung ein.

Der Dachverband setzt sich für die Verteidigung und Anerkennung des Existenzrechts der ezidischen Nation in der ganzen Welt mit friedlichen Mitteln sowie die der Anerkennung der Eziden als Ethnie und Nation. Durch die Öffentlichkeitsarbeit möchten wir die Instrumentalisierung der ezidischen Nation zu machtpolitischen Zwecken unterbinden. Die Genozide an die ezidische Nation (Volk) sollen völkerrechtlich anerkannt und verurteilt werden. Sachlich falsche Informationen über die ezidische Nation (Volk) sollen berichtigt und ihnen soll entgegengewirkt werden.

Ziel ist der Zusammenschluss von Einzelpersonen und ezidischen Vereinigungen als Dachverband unter der Schirmherrschaft des „Kongress der Eziden weltweit“. Ferner ist die Kooperation mit nicht ezidischen Vereinen beabsichtigt, sofern sie die Internationalen Menschenrechtserklärungen und Übereinkommen akzeptieren und respektieren.

Die offizielle Sprache ist Ezidki und die jeweilige Landessprache. Es handelt sich nicht um einen religiösen Verein, sondern um einen politischen, sozialen, gesellschaftlichen und ökonomischen Verein.

Das Leitbild, das sich aus dieser Präambel und aus § 2 ergibt, kann weder durch den Vorstand noch durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt als Dachverband den Namen „Kongress der Eziden weltweit“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen „Kongress der Eziden weltweit e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.

(3) Das Geschäftsjahr ist das europäische Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung der ezidischen Nation, die Aufrechterhaltung und deren Verteidigung mit friedlichen Mitteln. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(1) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, der Hilfe für politisch oder religiös Verfolgter, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste.

(2) Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(3) Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.

(4) Die Förderung der Kriminalprävention.

(5) Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Die Vereinigung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Achtung der gemeinschaftlichen Belange der Dachverbandsmitglieder, insbesondere durch eine Zusammenarbeit mit der öffentlichen Verwaltung.
Publikation zur sachgemäßen Darstellung der ezidischen Nation
Gründung und Betreuung einer Bibliothek.
Förderung von wissenschaftlichen Abhandlungen und Arbeiten.

Wahrnehmung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Dachverbandsmitglieder gegenüber der zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen.

Unterstützung und Koordinierung von sozialen Aktivitäten der Dachverbandsmitglieder;
Koordination und Förderung der Integrationsarbeit der Dachverbandsmitglieder. Der Dachverband übernimmt gegebenenfalls die Verwaltungsarbeit.

Unterstützung und Förderung der Jugend-, Senioren- und Frauenarbeit
Der Dachverband koordiniert Studien und Bildungsreisen der Mitglieder
Den Jugendlichen werden Freizeitangebote, Wochenendseminare, Beratung in schulischen, beruflichen und sozialpolitischen Bereichen angeboten.

Unterstützung der Bildungsarbeit durch Koordination von Integrationskursen für Migrantinnen und Migranten, Sprachkurse, Alphabetisierungskurse, Hausaufgabenhilfen, Seminare und Konferenzen, Veranstaltungen von kulturellen Angeboten.

Erziehungshilfe, familiäre Konfliktberatung, Sucht- und Gesundheitsfragen.
Überregionalen Presse und Öffentlichkeitsarbeit, indem Verbandszeitschriften publiziert, Informationsmaterialien produziert (Anzeigen, Poster, Broschüren, Flyer, Einladungskarten, Kalender, Zertifikate. usw.),
Internetseiten erstellt, redaktionell betreut und Präsentations- und Imagefime produziert werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied können alle mindestens 18-jährigen natürlichen und alle juristischen Personen unabhängig von Herkunft sein.

(2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit in einer Versammlung nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Jedes Mitglied wird vom Kongress und deren Mitgliedern gestützt und verteidigt. Mitglieder sind nach einjähriger Mitgliedschaft für alle Positionen wählbar.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Beschlüsse einzuhalten und den Verein in allen Angelegenheiten zu unterstützen und zu verteidigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende.

(2) Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch Erklärungen oder Handlungen gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen und das Ansehen der Eziden beschädigt hat.

Insbesondere, wenn das Mitglied die Satzung und Beschlüsse nicht einhält oder verletzt, bei dreimaligem Beitragsrückstand oder bei persönlicher Bereicherung

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied binnen 30 Tagen bei einem Vorstandsmitglied Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein, es besteht insbesondere kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 6), der Vorstand (§ 7) und der Beirat (§ 8).

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen mittels einfachen Briefs unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie wird an die letzte bekannte Anschrift verschickt und gilt als zugestellt.

Die Mitglieder, die juristische Personen sind, benennen zwei stimmberechtigte Delegierte und entsenden sie zur Teilnahme in die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

(1) Die Entlastung des Vorstands nach vorangegangener Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts.

(2) Die Wahl des Vorstands.

(3) Die Wahl des Kassenprüfers.

(4) Eine Änderung der Satzung, die mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden kann.

(5) Eingereichte Vorschläge.

(6) Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 3/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann mit einer Frist von 14 Tagen eine weitere Versammlung einberufen werden, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse –mit Ausnahme von Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn auf sie zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden eröffnet. Durch offene Abstimmung werden ein Sitzungsleiter und zwei Protokollführer gewählt. Die Beschlüsse werden in Form eines Protokolls festgehalten, das vom Sitzungsleiter und den Protokollführern unterschrieben und vom Vorstand verwahrt wird.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens dreißig Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Und wird für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt.

Er besteht aus

- Dem Vorstandsvorsitzenden
- Dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- Dem Schriftführer
- Dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- weiteren Vorstandsmitgliedern

Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind (in Abweichung von § 26 II BGB) jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

- Einberufung der Mitgliederversammlung

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- Beschlussfassung über Aufnahmeantrag, Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung oder die Änderung der Satzung in das Vereinsregister verlangt.

§ 8 Beirat

Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er kann aus bis zu 20 Personen bestehen und tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

- Er berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten,
- unterrichtet sich über die Anliegen der Vereinsmitglieder,
- unterbreitet dem Vereinsvorstand Vorschläge zur Vereinsführung.

Bei den Sitzungen des Beirates, die durch den Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen werden, haben alle Vorstandsmitglieder ein Anwesenheits- und Beratungs-, aber kein Stimmrecht.

Der Beirat erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Er wählt einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder einen Sitzungsleiter. Der Beirat entscheidet durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienen Beiratsmitglieder.

§ 9 Wahlen

Alle Wahlen werden geheim durchgeführt und offen ausgezählt. Wählbar sind Mitglieder der Mitgliedsvereine und die Mitglieder, die natürliche Personen sind.

Wahlkandidaten aus Mitgliedsvereinen werden aus ihrem jeweiligen Verein vorgeschlagen und der Mitgliederversammlung vorgestellt.

Jeder Mitgliedsverein hat zwei Stimmen.

§ 10 Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge, Spenden, öffentliche Förderungen, Erlösen aus Publikationen und Veranstaltungen

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge (mindestens 25,00 € pro Monat) durch einfache Mehrheit. Die Beiträge sind jeweils bis zum 15. jeden Monats zu zahlen.

(3) Mitgliedern, die ihre Beiträge nicht ordnungsgemäß gezahlt haben, kann das Stimmrecht entzogen werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss, mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Falls eine 2/3 Mehrheit nicht zustande kommt, kann ein neuer Termin für eine Mitgliederversammlung mit dem angegebenen Ziel der Auflösung des Vereins mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen anberaumt werden. In der neuen Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Zu Liquidatoren wird, wenn in der Mitgliedsversammlung nichts anderes beschlossen wird, der Vorstand bestellt.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den Verein

" AMCHA Deutschland e.V. " mit Sitz in 10117 Berlin der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.